



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 14

24. November 2004

Nummer 24

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
- Bekanntmachung	249
- Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gem. § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt hier: Arneburg, OT Dalchau; Gemeinde Bölsdorf; Stadt Havelberg, OT Nitzow; Gemeinde Wust, Wuster Damm	249
2. Stadt Stendal	
Kämmerei - Amtliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Stadt Stendal	251
Planungsamt - Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben: „Elektronisches Stellwerk (ESTW) Stendal - Planungsabschnitt 3: ESTW-A Borstel“ in der Stadt Stendal, im Ortsteil Borstel und den Gemeinden Eichstedt, Goldbeck, Jarchau, Hassel, Sanne, Arneburg, Beelitz, Hohenberg-Krusemark; Landkreis Stendal	252
- Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal - Abschluss des Raumordnungsverfahrens	252
3. Stadt Tangerhütte	
- Bekanntmachung	252
- Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte zum Volksentscheid am 23.01.2005	253
- Bekanntmachung	253
4. Stadt Havelberg	
- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004	253
- Satzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) „Trübengraben“	253
- Festlegung zu Jagdrenten der Stadt Havelberg	254
5. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land	
- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kamern für das Haushaltsjahr 2004	254
- Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeinden Kamern und Wulkau und der Stadt Sandau (Elbe)	254
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kamern	255
6. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen	
- Bekanntmachung - Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben „Elektronisches Stellwerk (ESTW) Stendal - 1. PA: ESTW-A Geestgottberg“ in den Gemarkungen Seehausen, Krüden, Losenrade, Geestgottberg; Landkreis Stendal	255
- Bekanntmachung - Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben „Elektronisches Stellwerk (ESTW) Stendal - ESTW-A-Stellbereich Osterburg, 2. PA, Strecke 6401, km 19,00+00 bis 37,6+00, Landkreis Stendal	255
- Öffentliche Bekanntmachung	256
7. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	
- 4. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinden Demker und Lüderitz gegenüber den Unterhaltungsverbänden „Tanger“ und „Uchte“	256
- 2. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinden Bittkau, Birkholz gegenüber dem Unterhaltungsverband „Tanger“	256
- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lüderitz für das Haushaltsjahr 2004 und Bekanntmachung	256
- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Birkholz für das Haushaltsjahr 2004 und Bekanntmachung	257
- Haushaltssatzung der Gemeinde Birkholz für das Haushaltsjahr 2005 und Bekanntmachung	257
8. Wasserverband Stendal-Osterburg	
- Nachtragswirtschaftsplan des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2004	257
- Nachtrag	259
- Bekanntmachung Nachtrag	260
- Entwässerungssatzung	260
- Wasserversorgungssatzung	262
- Jahresabschluss - Bestätigungsvermerk 2003	262
- Entgelte Abwasser 2004	263
9. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Salzwedel	
- Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 103-2003 Gemarkung Seehausen, Flur 3, Flurstücke 1386/490 und 723	263
10. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
- Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 41/2003, Gemeinde Havelberg, Gemarkung Havelberg, Flur: 8	263

Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I Nr. 48 S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. T. I S. 1359) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) und die Anpassung des Landesrechts vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47/02) über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Brunnenstandort
26.01.2004	Landwirt Herr Tim Garlipp Dorfstraße 43 39517 Schelldorf	Erhöhung der Grundwasserfördermenge aus 2 Bohrbrunnen für die Beregnung landwirtschaftlich genutzter Flächen im insgesamt 25 T m ³ /a auf Qa mitt = 69,3 T m ³ /a und Qa max = 79,4 T m ³ /a	Gemarkung: Bölsdorf Flur: 3 Flurstücksnummer: 222/49 Flur: 6 Flurstücksnummer: 83/1

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 1.5.1 der Anlage 1 zum § 1 Abs. 1 UVPG LSA. Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA wurde die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c Abs. 1 Satz 2 UVP-G nach den Kriterien der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 UVPG LSA durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für die Erhöhung der Grundwasserfördermenge von bis zu Qa = 25.000 m³/a keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Die Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 29.10.2004

Jörg Helmuth
Landrat



An die Nutzungsberechtigten
von Grundstücken im Bereich
der Stadt Arneburg, OT Dalchau

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt hier: Arneburg, OT Dalchau

Allgemeinverfügung

Nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Gemeinden bzw. hier der Wasserverband Stendal-Osterburg grundsätzlich das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen.

Mit Bescheid vom heutigen Tage habe ich den Wasserverband Stendal-Osterburg ab 01.10.2004 jederzeit und widerruflich und befristet bis zum 01.10.2019 für die aufgeführten Grundstücke gemäß § 151 Abs. 4 WG LSA wie folgt freigestellt:

- das Sammeln, Behandeln und Fortleiten von häuslichem Abwasser

Straße	Nr.
Dorfstraße	1, 2, 3, 3a, 4, 5, 8, 9, 10, 10a, 11, 12, 14, 15

Die Freistellung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gilt nicht für:

- die Fäkalschlammensorgung aus den Kleinkläranlagen. Diese Pflicht verbleibt weiterhin bei dem Wasserverband Stendal-Osterburg.
- Grundstücke, für die eine Einzelfallregelung getroffen wurde. Hier gelten die in den gesonderten Bescheiden ergangenen festgelegten Fristen.

Für die von der Freistellung umfassten Grundstücke wird hiermit die Pflicht zur Abwasserbeseitigung ab **01.10.2004** jederzeit widerruflich und befristet bis zum **01.10.2019** auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.

Begründung:

I.
Für das Gebiet der Stadt Arneburg OT Dalchau hat der Wasserverband Stendal-Osterburg bei mir eine entsprechende Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht für die aufgeführten Grundstücke und Übertragung dieser Pflicht auf den jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grundstückes beantragt.

II.
Nach § 151 Abs. 4 WG LSA kann der Verband von der Unteren Wasserbehörde für bestimmte Bereiche von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt werden.

Als Grundlage für die Beurteilung der Freistellungsmöglichkeit dient das Abwasserrahmenkonzept des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 29.06.2000.

Der Wasserverband Stendal-Osterburg ist ab dem Wirksamwerden der Freistellung gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage vorzuschreiben.

In den Bereichen, wo wegen wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Schwierigkeiten eine zentrale Entsorgung des Abwassers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung über häusliche Kleinkläranlagen möglich.

Hauskläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind als Übergangslösungen bis zum Anschluss des jeweiligen Grundstückes an das zentrale Abwassernetz zulässig.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

An die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Bereich der Gemeinde Bölsdorf

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt hier: Gemeinde Bölsdorf

Allgemeinverfügung

Nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Gemeinden bzw. hier der Wasserverband Stendal-Osterburg grundsätzlich das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen.

Mit Bescheid vom heutigen Tage habe ich den Wasserverband Stendal-Osterburg ab 01.10.2004 jederzeit und widerruflich und befristet bis zum 01.10.2019 für die aufgeführten Grundstücke gemäß § 151 Abs. 4 WG LSA wie folgt freigestellt:

A - das Sammeln, Behandeln und Fortleiten von häuslichem Abwasser

Straße	Nr.
Dorfstraße	4, 5, 8, 9 a, 10, 12, 17, 18, 19, 19 c, 27, 30, 31, 31b, 31c, 31d, 32, 45, 46

Köcker Weg 4, 5, 5 a

Bergstraße	1, 2, 3, 3b, 3d, 4, 5
------------	-----------------------

B - das Sammeln von häuslichem Abwasser

Straße	Nr.
Dorfstraße	1, 2, 3, 11, 13, 15, 16, 19 b, 20, 23, 35, 37, 38, 39, 41, 44

Köcker Weg 1, 1 a, 2 b, 2 c

Die Freistellung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gilt nicht für:

- die Fäkalschlammensorgung aus den Kleinkläranlagen oder Sammelgruben. Diese Pflicht verbleibt weiterhin bei dem Wasserverband Stendal-Osterburg.
- Grundstücke, für die eine Einzelfallregelung getroffen wurde. Hier gelten die in den gesonderten Bescheiden ergangenen festgelegten Fristen.

Für die von der Freistellung umfassten Grundstücke wird hiermit die Pflicht zur Abwasserbeseitigung ab **01.10.2004** jederzeit widerruflich und befristet bis zum **01.10.2019** auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

Voraussetzung für die Befristung und weitere Betreuung der **abflusslosen Sammelgruben** ist ein Nachweis über die Dichtheit der Anlage erforderlich. Der Nachweis ist durch einen Fachkundigen bis zum **15.03.2005** der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.

Begründung:

I.
Für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Bölsdorf hat der Wasserverband Stendal-Osterburg bei mir eine entsprechende Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht für die aufgeführten Grundstücke und Übertragung dieser Pflicht auf den jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grundstückes beantragt.

II.
Nach § 151 Abs. 4 WG LSA kann der Verband von der Unteren Wasserbehörde für bestimmte Bereiche von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt werden.

Als Grundlage für die Beurteilung der Freistellungsmöglichkeit dient das Abwasserrahmenkonzept des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 29.06.2000.

Der Wasserverband Stendal-Osterburg ist ab dem Wirksamwerden der Freistellung gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage vorzuschreiben.

In den Bereichen, wo wegen wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Schwierigkeiten eine zentrale Entsorgung des Abwassers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung über häusliche Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben möglich. Hauskläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind als Übergangslösungen bis zum Anschluss des jeweiligen Grundstückes an das zentrale Abwassernetz zulässig.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen.


Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

Landkreis Stendal

Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Bereich der Stadt Havelberg OT Nitzow

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt hier: Stadt Havelberg OT Nitzow

Allgemeinverfügung

Nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Gemeinden bzw. hier der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg grundsätzlich das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen.

Für die nachfolgenden Grundstücke der Stadt Havelberg OT Nitzow hat der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg als Abwasserbeseitigungspflichtiger den Antrag auf Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA gestellt.

Gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA übertrage ich den Nutzungsberechtigten der nachfolgenden Grundstücke ab 01.10.2004 die Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne des § 150 Absatz 2 WG LSA für folgende Bereiche:

A - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser

Straße	Nr.
Alte Bahnhofstraße	8, 10
Ausbau	1, 1 a, 2
Dorfstraße	15 b, 15 c, 34 a, 37 a
Zum Haverblick	1, 2, 3, 4
Flurstück	Flur 5 Flurstück 83/1

B - das Sammeln von häuslichem Abwasser

Straße	Nr.
Alte Bahnhofstraße	9
Bäckerstege	3
Dorfstraße	12 c, 28, 29, 32 a, 39, 49
Hinter den Höfen	23, 27, 29

Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht wird auf 15 Jahre bis zum 01.10.2019 befristet. Die Befristung ist jederzeit widerruflich.

Die Übertragung umfasst nicht die Pflicht der Ausfuhr und ordnungsgemäßen Beseitigung/Behandlung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen und die Schmutzwasserbeseitigung aus den Sammelgruben. Diese Pflicht verbleibt beim Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg.

Die Verpflichtung, die Abwasseranlagen entsprechend dem Stand der Technik und gemäß den wasserrechtlichen Vorschriften zu errichten, zu betreiben und zu warten, obliegt den Nutzungsberechtigten der Grundstücke.

Voraussetzung für die weitere Betreuung der abflusslosen Sammelgruben unter **B** ist ein Nachweis über die Dichtheit der Anlage. Der jeweilige Nutzungsberechtigte wird hiermit aufgefordert, den entsprechenden Nachweis durch einen Fachkundigen erstellen zu lassen und der unteren Wasserbehörde bis zum **15.03.2005** zu übergeben.

Kosten für die Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht werden von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht erhoben.

Begründung

I.
Gemäß § 151 Abs. 1 WG LSA obliegt den Gemeinden (hier dem Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg) grundsätzlich die Pflicht zur Abwasserbeseitigung.

Die Verpflichtung der Gemeinde (hier des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg) gemäß § 151 Abs. 1 i.V.m. dem § 150 Abs. 2 WG LSA das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, bedeutet nicht, dass alles Abwasser in gemeindlichen Kanalisationsleitungen gesammelt und Kläranlagen zugeführt werden muss. Dieses wäre sowohl aus technischen als auch wegen der begrenzten finanziellen Mittel nicht vertretbar.

Aus diesem Grund hat der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg für das o.g. Gebiet der Stadt Havelberg OT Nitzow eine entsprechende Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht und Übertragung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke beantragt.

II.

Der Landkreis Stendal ist gemäß § 172 Abs. 1 WG LSA in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ZustVO LSA als untere Wasserbehörde für die Freistellung und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA zuständig.

Nach § 151 Absatz 4 WG LSA kann die Wasserbehörde den Verband auf seinen Antrag befristet und widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus privaten Grundstücken freistellen und diese Pflicht auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen, wenn auf Grund der Siedlungsstruktur eine Übernahme des Abwassers wegen **technischer Schwierigkeiten oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht angezeigt ist und eine Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt**.

Als Grundlage für die Beurteilung der Freistellungsmöglichkeit dient das Abwasserrahmenkonzept des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg.

In den Bereichen, wo wegen wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Schwierigkeiten eine zentrale Entsorgung des Abwassers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung über häusliche Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben möglich. Hauskläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind als Übergangslösungen bis zum Anschluss des jeweiligen Grundstückes an das zentrale Abwassernetz zulässig.

Der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg ist mit In-Kraft-Treten dieses Bescheides gehindert, vor Ablauf der Befristung von 15 Jahren den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage vorzuschreiben.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen.

Danach war dieser Bescheid nach pflichtgemäßem Ermessen zu erteilen.

Die Befristung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht bis zum 01.10.2019 ergibt sich aus der zeitlichen Vorgabe im Abwasserrahmenkonzept des Zweckverbandes.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 5 und 12 Abs. 3 Ziffer 1 VwKostG LSA in Verbindung mit § 1 AIIGO LSA.

Danach sind die Kosten demjenigen aufzuerlegen, der zu dieser Amtshandlung Anlass gegeben hat.

Der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg hat mit seinem Antrag gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA Anlass für diesen Bescheid gegeben und ist demzufolge Kostenschuldner in diesem Verfahren.

Hinweise

Grundstücke im Gemeindegebiet der Stadt Havelberg OT Nitzow, denen bereits vor der Veröffentlichung dieses Bescheides die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA übertragen wurde, sind von diesem Bescheid und deren Befristung ausgeschlossen. Hier ist der jeweils separat erteilte Bescheid mit seinen Fristen bindend.

Der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg wird mit gesondertem Bescheid von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß den Bereichen unter **A** und **B** für die betreffenden Grundstücke befristet und jederzeit widerruflich bis zum 01.10.2019 freigestellt.

Die Antragsunterlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg zur Freistellung und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht können zu den üblichen Sprechzeiten im Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, Stendal, im Umweltamt, Zimmer 242 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzureichen.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt mit Bestandskraft der Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht in Kraft.

Im Auftrage



G. Hallmann
SGL Wasserwirtschaft

Landkreis Stendal
Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten
von Grundstücken im Bereich
der Gemeinde Wust - Wuster Damm

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen- Anhalt hier: Gemeinde Wust - Wuster Damm

Allgemeinverfügung

Nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Gemeinden bzw. hier der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg grundsätzlich das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen.

Für die nachfolgenden Grundstücke der Gemeinde Wust - Wuster Damm hat der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg als Abwasserbeseitigungspflichtiger den Antrag auf Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA gestellt.

Gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA übertrage ich den Nutzungsberechtigten der nachfolgenden Grundstücke ab **01.10.2004** die Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne des § 150 Absatz 2 WG LSA für folgenden Bereiche:

A - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser

Straße Nr.
Wuster Damm 1

B - das Sammeln von häuslichem Abwasser

Straße Nr.
Wuster Damm 3, 4, 4 a, 5, 7, 8

Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht wird auf 15 Jahre bis zum 01.10.2019 befristet. Die Befristung ist jederzeit widerruflich.

Die Übertragung umfasst nicht die Pflicht der Ausfuhr und ordnungsgemäßen Beseitigung/Behandlung des Fäkalsschlammes aus den Kleinkläranlagen und die Schmutzwasserbeseitigung aus den Sammelgruben. Diese Pflicht verbleibt beim Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg.

Die Verpflichtung, die Abwasseranlagen entsprechend dem Stand der Technik und gemäß den wasserrechtlichen Vorschriften zu errichten, zu betreiben und zu warten, obliegt den Nutzungsberechtigten der Grundstücke.

Voraussetzung für die weitere Betreuung der abflusslosen Sammelgruben unter **B** ist ein Nachweis über die Dichtigkeit der Anlage. Der jeweilige Nutzungsberechtigte wird hiermit aufgefordert, den entsprechenden Nachweis durch einen Fachkundigen erstellen zu lassen und der unteren Wasserbehörde bis zum **15.03.2005** zu übergeben.

Kosten für die Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht werden von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht erhoben.

Begründung

I.

Gemäß § 151 Abs. 1 WG LSA obliegt den Gemeinden (hier dem Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg) grundsätzlich die Pflicht zur Abwasserbeseitigung.

Die Verpflichtung der Gemeinde (hier des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg) gemäß § 151 Abs. 1 i.V.m. dem § 150 Abs. 2 WG LSA das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, bedeutet nicht, dass alles Abwasser in gemeindlichen Kanalisationsleitungen gesammelt und Kläranlagen zugeführt werden muss. Dieses wäre sowohl aus technischen und wirtschaftlichen Gründen als auch wegen der begrenzten finanziellen Mittel nicht vertretbar.

Aus diesem Grund hat der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg für das o.g. Gebiet der Gemeinde Wust - Wuster Damm eine entsprechende Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht und Übertragung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke beantragt.

II.

Der Landkreis Stendal ist gemäß § 172 Abs. 1 WG LSA in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ZustVO LSA als untere Wasserbehörde für die Freistellung und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA zuständig.

Nach § 151 Absatz 4 WG LSA kann die Wasserbehörde den Verband auf seinen Antrag befristet und widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus privaten Grundstücken freistellen und diese Pflicht auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen, wenn auf Grund der Siedlungsstruktur eine Übernahme des Abwassers wegen **technischer Schwierigkeiten oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht angezeigt ist und eine Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt**.

Als Grundlage für die Beurteilung der Freistellungsmöglichkeit dient das Abwasserrahmenkonzept des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg.

In den Bereichen, wo wegen wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Schwierigkeiten eine zentrale Entsorgung des Abwassers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung über häusliche Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben möglich.

Hauskläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind als Übergangslösungen bis zum Anschluss des jeweiligen Grundstückes an das zentrale Abwassernetz zulässig. Der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg ist mit Inkrafttreten dieses Bescheides gehindert, vor Ablauf der Befristung von 15 Jahren den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage vorzuschreiben.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen.

Danach war dieser Bescheid nach pflichtgemäßem Ermessen zu erteilen.

Die Befristung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht bis zum 01.10.2019 ergibt sich aus der zeitlichen Vorgabe im Abwasserrahmenkonzept des Zweckverbandes.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 5 und 12 Abs. 3 Ziffer 1 VwKostG LSA in Verbindung mit § 1 AIIGO LSA.

Danach sind die Kosten demjenigen aufzuerlegen, der zu dieser Amtshandlung Anlass gegeben hat.

Der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg hat mit seinem Antrag gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA Anlass für diesen Bescheid gegeben und ist demzufolge Kostenschuldner in diesem Verfahren.

Hinweise

Grundstücke im Gemeindegebiet der Gemeinde Wust, denen bereits vor der Veröffentlichung dieses Bescheides die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA übertragen wurde, sind von diesem Bescheid und deren Befristung ausgeschlossen. Hier ist der jeweils separat erteilte Bescheid mit seinen Fristen bindend.

Der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg wird mit gesondertem Bescheid von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß der Bereiche unter **A** und **B** für die betreffenden Grundstücke befristet und jederzeit widerruflich bis zum 01.10.2019 freigestellt.

Die Antragsunterlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg zur Freistellung und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht können zu den üblichen Sprechzeiten im Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, Stendal, im Umweltamt, Zimmer 242 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzureichen.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt mit Bestandskraft der Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht in Kraft.

Im Auftrage



G. Hallmann
SGL Wasserwirtschaft

Stadt Stendal
Kämmerei

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stendal für 2004

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 GemO LSA vom 05.10.1993 in der z. Z. gültigen Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 25.10.2004 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages gegenüber bisher	nummehr festgesetzt auf
€	€	€	€

a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	552.000	612.000	60.283.900
die Ausgaben	246.200	306.200	60.223.900
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	1.443.600	309.700	26.797.000
die Ausgaben	1.718.100	584.200	26.797.000

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.711.700 € um 460.100 € vermindert und damit auf 3.251.600 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag vom 2.500.000 € um 1.500.000 € erhöht und damit auf 4.000.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Stendal, den 25.10.2004





Vors. des Stadtrates

Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 2. GO LSA erforderliche Genehmigung ist durch den Landrat am 08.11.2004 unter Aktenzeichen 30.01.04 erteilt worden.

Der Nachtragshaushalt liegt nach § 94 (3) der GO LSA vom 25.11.2004 bis 07.12.2004 zur Einsichtnahme im Markt 7, Zimmer 202, von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.




Stendal, den 15.11.2004

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

**Stadt Stendal
Planungsamt**

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben: „Elektronisches Stellwerk (ESTW) Stendal - Planungsabschnitt 3: ESTW-A Borstel“ in der Stadt Stendal, im Ortsteil Borstel und den Gemeinden Eichstedt, Goldberg, Jarchau, Hassel, Sanne, Arneburg, Beelitz, Hohenberg-Krusemark; Landkreis Stendal

Für das o. g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, das Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gem. § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. den §§ 72 - 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) durchgeführt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

13. Dezember 2004 bis zum 12. Januar 2005

während der nachstehenden Dienststunden im Planungsamt der Stadt Stendal, Zimmer 204, Moltkestraße 34-36, in 39576 Stendal zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Montag, Dienstag, Mittwoch	07.30 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	07.30 Uhr - 13.00 Uhr

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **27. Januar 2005**, im Planungsamt der Stadt Stendal, Zimmer 204, Moltkestraße 34-36 in 39576 Stendal Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt, Olvenstedter Straße 1-2, 39108 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift, möglichst bei der Außenstelle des Referates 308, erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 AEG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar bzw. lesbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG LSA).

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekannt machen.

Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 17 Abs. 4 VwVfG LSA).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen

der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden,

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft.

8. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 3 AEG ein Vorkaufrecht zu.

9. Die vorgenannten Punkte gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.

Stendal, den 24.11.2004

gez. Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Landkreis Stendal

Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal

hier: Abschluss des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt für die geplante Maßnahme „BAB A 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, Abschnitt Sachsen-Anhalt“ und Einsichtnahme in landesplanerische Beurteilung

Mit der gemäß § 15 (9) LPlG LSA nunmehr vorliegenden landesplanerischen Beurteilung vom 29.10.2004 ist das Raumordnungsverfahren zu der oben genannten Maßnahme abgeschlossen.

Unter Beachtung der in der landesplanerischen Beurteilung aufgeführten Maßgaben ist die geplante Maßnahme mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt und entspricht den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Umweltbelange.

Das Ergebnis eines förmlichen, landesplanerischen Abstimmungsverfahrens, wie das des Raumordnungsverfahrens, ist nach § 3 Ziff. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften gemäß § 4 ROG zu berücksichtigen.

Dies gilt auch bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts.

Die Vorschrift des § 4 (1) Satz 1 Nr. 2 ROG bleibt unberührt.

Weitergehende Bindungswirkungen des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens aufgrund von Fachgesetzen bleiben ebenfalls unberührt.

Die Öffentlichkeit wird hiermit über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens unterrichtet. Interessierten Bürgern wird gleichzeitig die Gelegenheit zur Einsichtnahme in die landesplanerische Beurteilung gegeben.

Die landesplanerische Beurteilung liegt in dem Zeitraum vom

25.11.2004 bis einschließlich 07.12.2004

im Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Raum 204 während nachstehender Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Montag, Dienstag, Mittwoch	07.30 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	07.30 Uhr - 13.00 Uhr

Stendal, den 24.11.2004

gez. Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

**Stadtverwaltung
Tangerhütte**

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben: „Elektronisches Stellwerk (ESTW) Stendal – Planungsabschnitt 5: ESTW-A Tangerhütte“; Landkreis Stendal; Stadt Tangerhütte, Gemeinden: Hüseltitz, Bellingen, Weißewarte, Demker; Landkreis Ohrekreis; Gemeinden Angern, Mahlwinkel, Cröchern

Für das o. g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, das Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gem. § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. den §§ 72 - 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) durchgeführt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

vom 13. Dezember 2004 bis zum 12. Januar 2005

während der Dienststunden Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9.00 – 12.00, Dienstag von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr in der Stadtverwaltung Tangerhütte, Zimmer 10, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **27. Januar 2005**, in der Stadtverwaltung Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt, Olvenstedter Straße 1-2, 39108 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift, möglichst bei der Außenstelle des Referates 308, erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 AEG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.
Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar bzw. lesbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG LSA).
Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.
Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung örtlich bekannt machen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 17 Abs. 4 VwVfG LSA).
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.
Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
Sind mehr als 50 Benachrichtigten vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, entschieden.
Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft.
8. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 3 AEG ein Vorkaufrecht zu.
9. Die vorgenannten Punkte gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.

Borstell
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte zum Volksentscheid am 23.01.2005

Auf Grund des § 26 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und des § 5 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt werden die Ortsleitungen der Parteien der Stadt Tangerhütte aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen dem Bürgermeister der Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5, 39517 Tangerhütte, Wahlberechtigte aus der Stadt als Beisitzer für die Abstimmungsvorstände zum Volksentscheid am 23.01.2005 vorzuschlagen. Die Vorschlagsfrist endet am 09.12.2004.

Borstell
Bürgermeister

Stadt Havelberg
Bürgermeister

Bekanntmachung

Aufgrund des § 26 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) und der §§ 5 und 8 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) werden die Ortsleitungen der Parteien der Stadt Havelberg aufgefordert, dem Hauptamt der Stadt Havelberg, Markt 1, 39539 Havelberg, Abstimmungsbeauftragte aus den Abstimmungsbezirken als Beisitzer für die Abstimmungsvorstände zum Volksentscheid am 23. Januar 2005 vorzuschlagen. Die Vorschlagsfrist endet am 15.12.2004.

Havelberg, 24.11.2004

Poloski
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung i. V. mit §§ 95 und 35 der GemHVO des LSA hat der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 04.11.2004 folgende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

und damit der Gesamtbetrag
des Haushaltsplanes einschl.
der Nachträge

erhöht um Euro	vermindert um Euro	gegenüber bisher Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
----------------------	--------------------------	-----------------------------	------------------------------------

a) im Verwaltungshaushalt
die Einnahmen
die Ausgaben

1.065.000
1.065.000

6.850.000
7.495.000

7.915.000
8.560.000

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	810.000	4.440.000	3.630.000
die Ausgaben	810.000	4.440.000	3.630.000

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird von bisher 141.000 Euro auf 0 Euro geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

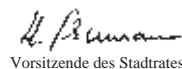
§ 4

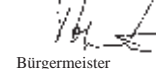
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Havelberg, den 04.11.04


Vorsitzende des Stadtrates


Bürgermeister



1. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vom 25.11.04 bis zum 06.12.04 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 106 öffentlich aus.

Havelberg, den 04.11.04


Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- u. Bodenverband (Unterhaltungsverband) „Trübengraben“ (Satzung Unterhaltungsverband) der Stadt Havelberg

Auf der Grundlage der §§ 2, 6 und 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Abgabenordnung des § 6 der GO LSA in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 104 - 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der zuletzt geänderten Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 04.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren begründender Tatbestand

Auf der Grundlage der kommunalen Mitgliedschaft der Stadt Havelberg im Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) „Trübengraben“ wird der von der Stadt zu zahlende bzw. gezahlte Betrag gem. § 6 KAG LSA auf die Zahlungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung umgelegt.

§ 2

Gebührenpflicht

Gebührenpflicht besteht für die Grundsteuerpflichtigen, deren Flächen im Gemeindegebiet liegen und durch den Unterhaltungsverband für die Stadt Havelberg entsprechend den am Verband beteiligten Flächen nach § 105 Abs. 2 WG LSA veranlagt werden.

§ 3

Maßstab der Gebühren

- (1) Der Maßstab der Gebühren für die Unterhaltung von Verbandsgewässern bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die unter § 2 dieser Satzung genannten Gebührenpflichtigen am Stadtgebiet beteiligt sind.
- (2) Die Gebührenlast für den Aus- bzw. Rückbau von Verbandsgewässern verteilt sich auf die vorteilshabenden Anlieger entsprechend den tatsächlich entstehenden Kosten.
- (3) Baumaßnahmen jeglicher Art an Gewässern 1. Ordnung werden dem Auftraggeber entsprechend den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- (4) Baumaßnahmen jeglicher Art an ländlichen Wegen und Straßen werden den Auftraggebern entsprechend den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- (5) Für Erschwernisse bei der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und deren baulichen Anlagen, z. B. Abwasserleitung, Brücken, Rohrleitungen, Wehranlagen, bebaute Uferzonen, können zusätzlich Gebühren erhoben werden. Die Festlegung hierfür erfolgt durch den Stadtrat.
- (6) Die Gebühren für die Herstellung und Pflege von Windschutzstreifen bzw. Pflanzungen sowie Maßnahmen der Landschaftspflege verteilen sich auf die Gebührenpflichtigen gem. § 2 entsprechend den für die einzelnen Auftraggeber entstandenen Kosten.

§ 4

Mitwirkungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben als Grundlage der Gebührenermittlung verpflichtet.
- (2) Dabei sind die für die Gebührenermittlung notwendigen Tatbestände mit Beweismitteln vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.
- (3) Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

§ 5

Auskunftspflicht der Gebührenpflichtigen

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der für die Erhebung verantwortlichen Behörde die zur Feststellung einer für die Hebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 6

Gebührensatz

Die Höhe der Gebühr wird auf 8,50 EURO/ha festgelegt.

§ 7 Fälligkeit und Festsetzung

- (1) Der Beitrag wird für ein Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Erhebung des Beitrages erfolgt mit Abgabenbescheid. Er kann auch außerhalb des Grundsteuerbescheides übersandt werden.
- (3) Der Beitrag wird bei Jahreszahlern zum 01.07. eines jeden Jahres bzw. zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. in 4 Raten fällig.

§ 8 Bekanntgabe des Gebührenbescheides

Die Bekanntgabe des Bescheides erfolgt auf der Grundlage des § 13 des KAG LSA und des § 122 der Abgabenordnung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2001 außer Kraft.

Havelberg, 04.11.2004


Poloski
Bürgermeister



Jagdrentgelt zur Beteiligung von Jagdgästen an der Eigenjagd der Stadt Havelberg im Jagdgebiet Mühlenholz / Möwenwerder

(Nettobeträge in der Regel zuzüglich der gesetzlichen MwSt.)

1. **Jagdberechtigt sind Jäger mit gültigem Jagdschein auf Antrag.**
2. **Kurzjagderlaubnisse** ¹⁾
Kategorie C: Reviere mit Reh- und Schwarzwild: 50,00 €
¹⁾ Berechtigter zur Jagdausübung für einen Zeitraum von bis zu 7 Tagen nach Einweisung und Freigabe durch die Stadt Havelberg. Eine Verlängerung ist möglich. Der Grundbetrag wird im Erfolgsfall auf die zu zahlenden Abschussentgelte von weiblichem und geringem männlichen Wild (0. und 1. Altersklasse, bei Muffelwild nur Widderlämmer) angerechnet.
3. **Ständige Jagderlaubnisse**
 Ständige Jagderlaubnisse werden für ein Jahr erteilt. Im Entgelt ist der Abschuss von weiblichem und geringem männlichen Wild (0. und 1. Altersklasse) enthalten. Ständige Jagderlaubnisse berechtigen zur unentgeltlichen Teilnahme an einer Gesellschaftsjagd in dem Revier, in dem der Jagderlaubnisscheininhaber die Jagd ausübt.
- 3.1 **Ständige Jagderlaubnisse mit festem Pirschbezirk** ²⁾
Kategorie C: Reviere mit Reh- und Schwarzwild: 5,50 €/ha/Jahr
²⁾ Berechtigter zur ganzjährigen Ausübung der Jagd in einem festgesetzten Gebiet (i.d.R. mind. 75 ha). Die Einweisung weiterer Jagdausübungsberechtigter ohne Zustimmung des Pirschbezirkseinhabers ist auf die Bejagung von stärkeren Trophäenträgern, Gesellschaftsjagen und auf besondere Wildschadenssituationen beschränkt. Bei der Vergabe stärkerer Trophäenträger sind Pirschbezirkseinhaber vorrangig zu berücksichtigen, soweit die Bejagung im eigenen Pirschbezirk erfolgt.
4. **Teilnahme an Gesellschaftsjagen**
 Für die Teilnahme an Gesellschaftsjagen wird ein Standgeld erhoben. Die Höhe des Standgeldes bemisst sich nach den freigegebenen Wildarten und der nach örtlicher Erfahrung zu erwartenden Strecke. Im Standgeld ist der Abschuss von weiblichem und geringem männlichen Wild (0. und 1. Altersklasse) enthalten. Die Höhe des Standgeldes wird von der Stadt Havelberg vor der Jagd festgesetzt. Es beträgt:
20,00 bis 40,00 € je Teilnehmer (incl. der gesetzlichen MwSt.)
 Kleinere Gemeinschaftsansätze im Kreis der örtlichen Begehungsscheininhaber sind keine Gesellschaftsjagen in diesem Sinne. Mehrtägige reine Artsitzjagen gelten als eine Gesellschaftsjagd.
5. **Schwarzwild**
Keiler ³⁾
 mit durchschnittlicher Gewehrlänge an der äußeren Krümmung bis zu 14 cm 100,00 €/Stück
 14,1 - 16 cm 200,00 €/Stück
 16,1 - 18 cm 550,00 €/Stück
 18,1 - 20 cm 850,00 €/Stück
 Zuschlag je weiteren angefangenen Zentimeter 150,00 €
³⁾ Als Berechnungswert dient der Durchschnitt der Messung beider Gewehre entlang der äußeren Krümmung: Ist die Messung der ganzen Gewehre nicht möglich z. B., wenn der Jagdgast das Keilerhaupt präparieren lassen möchte), so ist die durchschnittliche Gewehrlänge gutachterlich zu ermitteln. Im Normalfall ist die aus dem Unterkiefer herausstehende Durchschnittslänge der Gewehre mit dem Faktor 3,0 zu multiplizieren. Weichen die Maße beider Gewehre mehr als die Hälfte voneinander ab, ist der im Unterkiefer verbleibende Rest des kürzeren Gewehrs im Anhalt an das längere Gewehr zu schätzen.
- Bachen**
 über 50 kg 50,00 €/Stück
- 5.1 **Rehwild**
Böcke
 Böcke 100 - 150 g Gehörgewicht 50,00 €
 151 - 200 g Gehörgewicht 100,00 €
 201 - 250 g Gehörgewicht 130,00 €
 251 - 300 g Gehörgewicht 200,00 €
 301 - 350 g Gehörgewicht 250,00 €
 Zuschlag je weiteres Gramm 5,00 €/g
6. **Sonstiges**
 6.1 **Fehlabschüsse**
 Für den Abschuss nicht freigegebenen Wildes wird das doppelte Jagdrentgelt erhoben. Dies gilt nicht für die Erlegung kranken Wildes im Sinne des § 22 a BJagdG. Die Trophäe kann einbehalten werden.
 6.2 **Zahlungsmodalitäten**
 Die zu zahlenden Entgelte verstehen sich bis auf Punkt 4 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Begehungsscheine sind sofort zu zahlen.
 Die Abschussgebühren sind nach Herrichtung der Trophäe und nach Rechnungslegung zu entrichten.

Die Entgelte treten rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Havelberg, 04.11.2004


Poloski
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kamern für das Haushaltsjahr 2004

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28. 04. 2004 (GVBl. LSA Nr. 23 / 2004, S. 246) hat der Gemeinderat Kamern in der Sitzung am 02. 11. 2004 die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:		erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des	
um	um	um	Haushaltsplanes	gegenüber	festgesetzt
				bisher	zunehmend auf
		EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen	40.400			573.600	614.000
die Ausgaben	40.400			573.600	614.000
b) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen	190.100			588.400	778.500
die Ausgaben	190.100			588.400	778.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Kamern 02. 11. 2004


Beck
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom

26.11.2004 bis zum 09.12. 2004

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Dorfstraße 54 A, in Kamern während der Dienststunden, öffentlich aus.

Kamern, 09 .11. 2004


Beck
Bürgermeister

Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeinden Kamern und Wulkau und der Stadt Sandau (Elbe)

Aufruf zur Mitwirkung am Volksentscheid am 23.01.2005

Die Gemeinden Kamern, Wulkau und die Stadt Sandau (Elbe) rufen hiermit alle Parteien, Vereine und Bürger ihres Territoriums auf, für die Bildung des Abstimmungs Vorstandes zum Volksentscheid am 23.01.2005 Beisitzer und stellvertretende Beisitzer vorzuschlagen. Die benannten Bürger sollen nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks berufen werden.

Niemand darf mehr als einem Wahlorgan angehören.
Auf § 48 und § 49 des Landeswahlgesetzes wird hingewiesen (LWG).

Die Vorschläge sind an das
Verwaltungsamt Elb-Havel-Land
Ordnungsamt
Marktstr. 2
39524 Sandau (Elbe)
zu richten.

Letzter Termin für die Einreichung ist der 08.12.2004.


Vors. des Abstimmungs Vorstandes

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kamern Auflegung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl der Geschäftsjahre 2005 bis 2008

Die Gemeinde Kamern gibt hiermit bekannt, dass die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl der Gemeinde Kamern gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit

vom 25.11.2004 bis 02.11.2004

während der Sprechzeiten des Bürgermeisters im Büro der Gemeinde Kamern und im Einwohnermeldeamt des Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land, Marktstr. 2 in 30524 Sandau (Elbe) zu jedermann Einsicht aufliegt.

Einsprüche gegen die Vorschlagsliste können binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftliche oder zu Protokoll mit der Begründung, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 24 GVG nicht aufgenommen werden sollten, eingelegt werden.

Die Einsprüche sind im Verwaltungsamt Elb-Havel-Land, Marktstraße 2, 39524 Sandau, im Ordnungsamt zu erheben.

Die Wochenfrist zur Erhebung von Einsprüchen endet am

09.12.2004.

Beck
Bürgermeister

Stadt Seehausen (Altmark), den 28. Oktober 2004

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben „Elektronisches Stellwerk (ESTW) Stendal - 1. PA: ESTW-A Geestgotberg“ in den Gemarkungen Seehausen, Krüden, Losenrade, Geestgotberg; Landkreis Stendal

Für das o.g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, das Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gem. § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. den §§ 72 - 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) durchgeführt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

vom 29.11.2004 bis einschließlich 28.12.2004

während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch	7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	7.00 - 12.00 Uhr

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Am Markt 11, in 39615 Seehausen (Altmark) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **11.01.2005** bei der

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Bauamt,
Am Markt 11, 39615 Seehausen

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt, Referat 308, Willy-Lohmann-Str.7, 06114 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift, möglichst beim Referat 308, erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 AEG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG LSA). Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen.

Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 17 Abs. 4 VwVfG LSA).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft.

8. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 3 AEG ein Vorkaufrecht zu.

9. Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

10. Die vorgenannten Punkte gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG entsprechend.



Duffe
(Bürgermeister)



Stadt Seehausen (Altmark), den 10.11.2004

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben elektronisches Stellwerk (ESTW) Stendal - ESTW-A-Stellbereich Osterburg, 2. PA, Strecke 6401, km 19,00+00 bis 37,6+00, Landkreis Stendal

Für das o.g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, das Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gem. § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. den §§ 72 - 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) durchgeführt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

vom 29.11.2004 bis einschließlich 28.12.2004

während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch	7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	7.00 - 12.00 Uhr

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Am Markt 11, in 39615 Seehausen (Altmark) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **11.01.2005** bei der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Bauamt, Am Markt 11, 39615 Seehausen Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt, Referat 308, Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift, möglichst beim Referat 308, erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 AEG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG LSA).

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen.

Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 17 Abs. 4 VwVfG LSA).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft.

8. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 3 AEG ein Vorkaufrecht zu.

9. Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

10. Die vorgenannten Punkte gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG entsprechend.



Duffe
(Bürgermeister)



Verwaltungsgemeinschaft
Seehausen (Altmark)
Große Brüderstraße 1,
39615 Seehausen (Altmark)

24.11.2004

Öffentliche Bekanntmachung

für die Stadt Seehausen (Altmark) und die Gemeinden Aulosen, Beuster, Falkenberg, Geestgotberg, Gollensdorf, Groß Garz, Krüden, Lichterfelde, Losenrade, Losse, Neukirchen (Alt.), Pollitz, Schönberg, Wahrenberg, Wanzer, Wendemark der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

zum Volksentscheid am 23. Januar 2005

Im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) mache ich zur

Bildung der Abstimmungsvorstände zum Volksentscheid,

am 23. Januar 2005, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr, bekannt:

Die Parteien und Wählergemeinschaften im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

werden aufgefordert,

in der Frist bis zum 08. Dezember 2004,

beteiligungsberechtigte Personen (§ 2 VabstG) als Mitglieder des Abstimmungsvorstandes vorzuschlagen.

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werden die Gemeinden die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes berufen (entsprechend § 26 LWG in Verbindung mit § 5 LWO).

Seehausen (Altmark), den 24. 11. 2004

Preuß
Verwaltungsleiter

Verwaltungsgemeinschaft
„Tangerhütte-Land“

4. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde gegenüber den Unterhaltungsverband „Tanger“ und „Uchte“ auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen

Auf der Grundlage des §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234), der §§ 104-106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt von 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) und der §§ 1, 2, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinderat der Gemeinde Demker in seiner Sitzung am 8.11.2004 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung vom 02.02.2004 beschlossen.

§1 Änderungen

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Als Beitragssatz je Hektar werden
– für den Unterhaltungsverband „Tanger“ 10,13 EUR
– für den Unterhaltungsverband „Uchte“ 9,00 EUR
festgesetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Demker, den 8.11.04

Fischer
Bürgermeisterin



2. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde gegenüber den Unterhaltungsverband „Tanger“ auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen

Auf der Grundlage des §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234), der §§ 104-106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt von 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) und der §§ 1, 2, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bittkau in seiner Sitzung am 2.11.2004 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung vom 19.11.2004 beschlossen.

§1 Änderungen

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Als Beitragssatz je Hektar werden
– für den Unterhaltungsverband „Tanger“ 10,13 EUR
festgesetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Bittkau, den 2.11.04

Hellwig
Bürgermeisterin



2. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde gegenüber den Unterhaltungsverband „Tanger“ auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen

Auf der Grundlage des §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234), der §§ 104-106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt von 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) und der §§ 1, 2, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkholz in seiner Sitzung am 11.11.2004 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung vom 01.01.2004 beschlossen.

§1 Änderungen

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Als Beitragssatz je Hektar werden
– für den Unterhaltungsverband „Tanger“ 10,13 EUR
festgesetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Birkholz, den 11.11.04

Rudolph
Bürgermeister



4. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde gegenüber den Unterhaltungsverband „Tanger“ auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen

Auf der Grundlage des §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234), der §§ 104-106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt von 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) und der §§ 1, 2, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinderat der Gemeinde Lüderitz in seiner Sitzung am 09.11.2004 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung vom 01.02.2004 beschlossen.

§1 Änderungen

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Als Beitragssatz je Hektar werden
– für den Unterhaltungsverband „Tanger“ 10,13 EUR
– für den Unterhaltungsverband „Uchte“ 9,00 EUR
festgesetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Lüderitz, den 9.11.04

Hoffmann
Bürgermeisterin



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lüderitz für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA, § 95, Abs. II vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltplanes einschl. des Nachtrages gegenüber bisher	
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		55.800	1.640.900	1.585.100
die Ausgaben		55.800	1.640.900	1.585.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	29.200		540.800	511.600
die Ausgaben	29.200		540.800	511.600

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen 55.800 1.640.900 1.585.100
die Ausgaben 55.800 1.640.900 1.585.100

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen 29.200 540.800 511.600
die Ausgaben 29.200 540.800 511.600

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Lüderitz, d. 09.11.2004


Bürgermeisterin



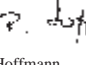
Bekanntmachung der 1. Nachtrags-Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.
Der Nachtragshaushalt liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

25.11.2004 bis 10.12.2004

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Lüderitz, d. 09.11.2004


Hoffmann
Bürgermeisterin



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Birkholz für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA, § 95, Abs. II vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages gegenüber bisher	
	€	€	€	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	62.500		278.200	340.700
die Ausgaben	62.500		278.200	340.700
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	41.200		49.000	90.200
die Ausgaben	41.200		49.000	90.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Birkholz, d. 11.11.2004


Bürgermeister




Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

25.11.2004 bis 10.12.2004

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Birkholz, d. 11.11.2004


Rudolph
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Birkholz für das Haushaltsjahr 2005

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde Birkholz folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	288.800 €
	in der Ausgabe auf	288.800 €
Vermögenshaushalt:	in der Einnahme auf	118.400 €
	in der Ausgabe auf	118.400 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Birkholz, d. 11.11.2004


Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.
Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

25.11.2004 bis 10.12.2004

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Birkholz, d. 11.11.2004


Rudolph
Bürgermeister



Wasserverband Stendal-Osterburg

Nachtragswirtschaftsplan des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2004

Die Verbandsversammlung hat am 03.11.2004 folgenden Nachtragswirtschaftsplan 2004 beschlossen:

1. Erfolgsplan (§ 1 EigVO)

Der Gesamtaufwand und Gesamtertrag werden wie folgt veranschlagt:

	<u>Trinkwasser</u> €	<u>Abwasser</u> €	<u>Gesamt</u> €	
Aufwand	7.711.000	11.171.000	18.882.000	(-38.000)
Ertrag	7.711.000	11.171.000	18.882.000	(-38.000)

2. Vermögensplan (§ 2 EigVO)

Der Finanzierungsbedarf (Ausgaben) wird mit 14.576.000 € (- 1.276.000) veranschlagt, davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 4.674.000 € und auf die Abwasserentsorgung 9.902.000 € (- 1.276.000). Finanzierungsmittel (Einnahmen) werden mit demselben Betrag veranschlagt.

3. Verbandsumlage (Artikel 3 EigBG)

Zur Deckung der Aufwendungen in 2004 erhebt der Wasserverband Stendal-Osterburg eine Umlage gemäß § 15 II EigBG i.V.m. § 13 Abs. 1 GKG LSA von seinen Mitgliedern in Höhe von 20,45 €/Einwohner, insgesamt 1.475.610,65 €.

4. Kassenkredite (Artikel 2 EigBG, § 110 GO LSA i.V.m. § 102 (GO LSA))

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

Erläuterungsbericht zum Nachtragswirtschaftsplan 2004

A Trinkwasser

Für den Bereich Trinkwasser sind gegenüber dem Wirtschaftsplan 2004 keine Veränderungen vorgenommen worden.

B Abwasser

1. Erfolgsplan

1. Umsatzerlöse

Auf der Basis der Ist-Ergebnisse 2003 sind die Erlöse aus der Fäkalschlamm Entsorgung und aus Nebengeschäften angepasst worden.

Ein niedrigerer Ansatz wird bei der Abwasserabgabe ausgewiesen. Insgesamt führen die Korrekturen zu Mehrerlösen von 30 T€.

3. Aktivierte Eigenleistung

- keine Veränderungen

4. Sonstige betriebliche Erträge

Die Umlage konnte anhand neu vorliegender gesicherter statistischer Zahlen ermittelt werden und erhöhen sich um 12 T€. Die periodenfremden Erträge wurden nach unten korrigiert, so dass die sonstigen betrieblichen Erträge um 68 T€ niedriger erwartet werden.

Insgesamt werden die Planansätze dieser Erträge um 38 T€ geringer eingeschätzt.

6. Materialaufwand

6.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 24. November 2004, Nr. 24

Das Ist-Ergebnis 2003 und die Kostenentwicklung im laufenden Jahr zeigen, dass der Energiebezug und -bedarf deutlich ansteigen, so dass hier Mehrkosten anfallen.

Die geänderten Ansätze für Material- und Hilfsmittel neutralisieren sich und sind auf eine geänderte Kontierung zurückzuführen.

Diese Kostenarten wurden insgesamt um 90 T€ höher eingeplant.

6.2. Bezogene Leistungen

Verstärkter Reparatur- und Unterhaltungsaufwand lassen höhere Fremdleistungen erwarten. Größere Schlammengen führen zu höheren Entsorgungskosten. Die rückläufige Abwasserabgabe durch den Ausbau der zentralen Entsorgung und verbesserte Kläranlagen führen zu dem niedrigen Ansatz. Der Kostenblock insgesamt wird um 60 T€ niedriger ausfallen.

8. Personalaufwand

Höhere Sozialaufwendungen führen zu einer Anhebung des Planansatzes um 40 T€.

9. Abschreibungen

- unverändert

10. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Der erwartete Kostenanstieg von 47 T€ betrifft im wesentlichen die übrigen Aufwendungen, die das Betriebsführerentgelt für das AIG-Gelände beinhalten und sich mengenabhängig erhöhen. Dieses Entgelt entfällt ab 2005 durch Auslaufen der Verträge.

19. Zinsen

Die durch Zinsanpassungen erzielten niedrigeren Zinssätze führen zu dem spürbaren Rückgang der Zinsaufwendungen.

24. Steuer

- unverändert

Auch der Nachtragswirtschaftsplan 2004 weist ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

II Nachtragsvermögensplan 2004

Der Nachtragsvermögensplan 2004 im Abwasserbereich verringert sich um 1,276 Mio. €.

Auf der **Einnahmenseite** konnte die Rückstellung für die Abwasserabgabe um 200 T€ zurückgeführt werden. Durch niedrigere Investitionsansätze mussten auch die Fördermittel angepasst werden. Ebenfalls investitionsabhängig erfolgte eine Korrektur der empfangenen Ertragszuschüsse. Zur Finanzierung tragen die Tilgungserstattung durch das Land sowie die Abnahme der Forderungen in erwartetem Umfang bei.

Auf der **Ausgabenseite** sind die Investitionen der zu erwartenden Entwicklung angepasst worden. Der Investitionsplan im Einzelnen ist als Anlage beigefügt.

Ursächlich hierfür ist die Fördermittelbereitstellung. Ferner wurde ein im Abwassereinleitungsvertrag mit der Stadt Stendal vorgesehener Baukostenzuschuss fällig. Der Wasserverband Stendal-Osterburg hat für die Zahlung als Alternative zur Preiserhöhung votiert.

Die Auflösung der Sonderposten wurde der Entwicklung angepasst, ebenso die planmäßige Tilgung der Darlehen.

C Stellenplan 2004

- ohne Veränderungen

Wasserverband Stendal Osterburg Nachtragswirtschaftsplan 2004

Erfolgsplan - Trinkwasser -

	Ist 2003 T€	Plan 2004 T€	Nachtrag 2004 T€
1. Umsatzerlöse			
a) Wasserverkauf Mengenentgelt	3.994	3.938	3.938
Grundpreis	2.673	2.744	2.744
b) Nebengeschäfte	77	50	50
c) Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	666	660	660
d) periodenfremde Umsatzerlöse	126	50	50
	<u>7.536</u>	<u>7.442</u>	<u>7.442</u>
2. Aktivierte Eigenleistungen	13	20	20
4. Sonstige betriebliche Erträge			
a) Auflösung Investitionszulage	169	169	169
b) Mahn- und Sperrentgelte	9	20	20
c) übrige Erträge	70	60	60
d) periodenfremde Erträge	101	0	0
	<u>349</u>	<u>249</u>	<u>249</u>
Summe Erträge	<u>7.898</u>	<u>7.711</u>	<u>7.711</u>
6. Materialaufwand			
6.1. Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe			
a) Fremdwasserbezug	148	200	200
b) Strombezug	218	220	220
c) Material für Instandhaltung	182	150	150
d) Brenn-, Kraftstoffe	35	50	50
e) Hilfsmaterial	5	20	20
	<u>588</u>	<u>640</u>	<u>640</u>
6.2. Bezogene Leistungen			
a) Fremdleistung für Fertigung	670	580	580
b) sonstige bezogene Leistungen	14	30	30
	<u>684</u>	<u>610</u>	<u>610</u>
8. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.229	1.295	1.295
b) Sozialaufwendungen	336	310	310
	<u>1.565</u>	<u>1.605</u>	<u>1.605</u>
9. Abschreibungen	<u>2.345</u>	<u>2.500</u>	<u>2.500</u>
10. Sonstige betrieblichen Aufwendungen			
a) Wertberichtigungen auf Forderungen	0	30	30
b) Kfz-Kosten incl. Leasing	49	60	60
c) Mieten, Pachten, Nutzungsentgelt	11	20	20
d) EDV und incl. Leasing	66	100	100
e) Prüfung und Beratung	72	70	70
f) Porto	14	20	20

g) Bürobedarf	12	20	20
h) Funk- und Fernsprechgebühren	15	20	20
i) Versicherungen	70	70	70
k) übrige betriebliche Aufwendungen	196	130	130
l) periodenfremde+ neutrale Aufwendungen	517	106	106
	<u>1.022</u>	<u>646</u>	<u>646</u>
18. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (saldiert mit Zinsertrag)	<u>1.749</u>	<u>1.700</u>	<u>1.700</u>
19. Steuern	9	10	10
Summe Aufwand	<u>7.962</u>	<u>7.711</u>	<u>7.711</u>
Summe Ertrag	<u>7.898</u>	<u>7.711</u>	<u>7.711</u>
Jahresüberschuss	-64	0	0

Vermögensplan - Trinkwasser

	Ist 2003 T€	Plan 2004 T€	Nachtrag 2004 T€
Einnahmen (Mittelherkunft)			
Abschreibungen	2.345	2.500	2.500
Empfangene Ertragszuschüsse	351	500	500
Fördermittel	908	1.674	1.674
Abnahme sonst. Vermögensgegenstände / Abbau Finanzmittelbestand			
Zunahme sonst. Verbindlichkeiten	133	0	0
Zunahme Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	110	0	0
Darlehensaufnahme - Sanne	207	0	0
Zunahme Rückstellungen I19	0	0	0
Zuführung allg. Rücklage	69	0	0
Abbau Vorräte	3	0	0
Anlagenabgänge	375	0	0
Jahresgewinn	0	0	0
	<u>4.620</u>	<u>4.674</u>	<u>4.674</u>
Ausgaben (Mittelverwendung)			
Ersatzinvestitionen	75	100	100
Neuinvestitionen	1.502	2.780	2.780
Entwurfsplanung Folgejahr	0	70	70
Hausanschlüsse	454	200	200
Ausrüstung	20	100	100
Aktivierung Wasserzähler Festwertbildung		0	0
aktivierte Eigenleistungen	0	20	20
Finanzanlagen sonst. Ausleihungen	1		
Auflösung Sonderposten zum Anlagevermögen/Investzulage	169	169	169
Abnahme Rückstellungen		0	0
Auflösung Empf. Ertragszuschüsse	275	280	280
Auflösung zweckgeb. Rücklagen (Sonderposten)	391	390	390
Tilgung Darlehen	547	565	565
Rückzahlung Fördermittel	3	0	0
Zugang Anlagevermögen nach Korrektur	12	0	0
Zunahme Finanzmittelbestand (einschl. Forderungen gegen GB Abwasserbeseitigung)	467	0	0
Zunahme sonstige Vermögensgegenstände	22	0	0
Zunahme Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	342	0	0
Abnahme kurzfristiger Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	52	0	0
Abnahme Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbandsmitglieder	215	0	0
Abnahme kurzfristiger Verbindlichkeiten	0	0	0
Abgang empfangener Ertragszuschüsse	9	0	0
Jahresfehlbetrag	64	0	0
	<u>4.620</u>	<u>4.674</u>	<u>4.674</u>

Nachtragswirtschaftsplan 2004

„Anlage zum Vermögensplan – Trinkwasser 2004 – „Nachtrag“

Investitionsplan „Trinkwasser 2004“

Pos. Vorhaben	Gesamtkosten		dav. zuw.fähig		Zuwendungen	Eigenanteil
	in T€		in T€			
1. TUL u. OE Lindenberg, Jeggel, Groß Garz	1.366,5		1.036,5		777,0	589,5
2. TUL u. OE Ostorf, Ober-/Unterkamps, Werder u. Scharpenlohe	491,9		397,2		297,5	194,4
3. TWL und OE Uchtenhagen	178,9		152,1		114,0	64,9
4. TWL Boock-Kleinau-Heiligenfelde	562,4		485,0		364,0	198,4
5. TUL Gethlingen-Hindenburg	180,0		162,0		121,5	58,5
Gesamtsumme	<u>2.779,7</u>		<u>2.232,8</u>		<u>1.674,0</u>	<u>1.105,7</u>

¹⁾ ZWB liegt vor/ Vorhaben im Bau

²⁾ Fördermittel eingereicht

³⁾ keine Aufforderung zur Beantragung

Zur Schaffung der Beantragungsvoraussetzungen für 2005/06/07 ist die Auslösung der Vor- und Entwurfsplanung erforderlich. Es wird hierfür ein Kostenvolumen von 70 T€ vorgesehen.

Osterburg, den 25.08.2004

Trinkwasser

	Ist 2003	Plan 2004	Nachtrag 2004
	T€	T€	T€
1 Umsatzerlöse	7.536	7.442	7.442
2 Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen			
3 andere aktivierte Eigenleistungen	13	20	20
4 sonstige betriebliche Erträge	349	249	249
5 Gesamtleistung	7.898	7.711	7.711
6 Materialaufwand			
a Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	588	640	640
b Aufwendungen für bezogene Leistungen	684	610	610
7 Rohergebnis	6.626	6.461	6.461
8 Personalaufwand			
a Löhne und Gehälter	1.229	1.295	1.295
b soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und Unterstützung	336	310	310
9 Abschreibungen			
a auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung des Geschäftsbetriebes 2.345	2.500	2.500	
b auf Vermögen des Umlagevermögens, sowie diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten			
10 Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.022	646	646
11 Zwischensumme	1.694	1.710	1.710
12 Erträge aus Beteiligungen			
13 Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen			
14 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
15 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
16 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
17 Aufwendungen aus Verlustübernahme			
18 Zinsen und ähnliche Aufwendungen (saldiert mit Erträgen)	1.749	1.700	1.700
19 Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit -55	10	10	
20 außerordentliche Erträge			
21 außerordentliche Aufwendungen			
22 außerordentliches Ergebnis			
23 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
24 sonstige Steuern	9	10	10
25 Aufgrund einer Gewinngemeinschaft oder eines Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne			
26 Jahresüberschuss	-64	0	0

Erfolgsplan - Abwasser -

	Ist 2003	Plan 2004	Nachtrag 2004
	T€	T€	T€
1. Umsatzerlöse			
a) Mengenerlöse	4.686	4.884	4.884
b) Grundpreis	1.645	1.685	1.685
c) Fäkalschlammensorgung	450	390	480
d) Abwasserabgabe 286	400	300	
e) Auflösung empfangener Ertragszuschüsse 2.000	2.000	2.000	
f) Nebengeschäfte 294	60	100	
g) periodenfremde Umsatzerlöse	38	66	66
	<u>9.399</u>	<u>9.485</u>	<u>9.515</u>
3. Aktivierte Eigenleistungen	8	30	30
4. Sonstige betriebliche Erträge			
a) Umlage	1.494	1.464	1.476
b) Erträge aus Auflösung von Rückstellungen 248	50	50	
c) sonstige Erträge 58	50	50	
d) periodenfremde Erträge	77	130	50
	<u>1.877</u>	<u>1.694</u>	<u>1.626</u>
Summe Erträge	<u>11.284</u>	<u>11.209</u>	<u>11.171</u>
6. Materialaufwand			
6.1 Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe			
a) Energiebezug	469	350	430
b) Material Instandhaltung	169	70	150
c) Hilfsmittel	6	100	20
d) Brenn-, Kraftstoffe	71	70	80
	<u>715</u>	<u>590</u>	<u>680</u>
6.2. Bezogene Leistungen			
a) Fremdleistung für Fertigung	693	600	700
b) Schlammensorgung	439	410	450
c) sonstige bezogene Leistungen	25	30	30
d) Abwasserabgabe 236	1.100	900	
	<u>2.093</u>	<u>2.140</u>	<u>2.080</u>
8. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.071	1.100	1.100
b) Sozialaufwendungen	286	280	320
	<u>1.357</u>	<u>1.380</u>	<u>1.420</u>

9. Abschreibungen	3.877	3.800	3.800
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Wertberichtigungen auf Forderungen	0	20	20
b) Mieten, Pachten, Nutzungsentgelte	39	50	45
c) Kfz-Kosten incl. Leasing	58	70	70
d) Prüfungs- und Beratungskosten	78	65	80
e) Bürobedarf	11	20	15
f) Funk- und Telefonkosten	17	20	20
g) EDV und incl. Leasing	45	60	60
h) Versicherungen 41	45	45	
i) Müllabfuhr, Deponiegebühren	29	30	30
j) Porto	10	15	15
l) Entgelt Wasserbereich	23	25	25
m) übrige Aufwendungen	136	78	120
n) periodenfremde + neutrale Aufwendungen	63	40	40
	<u>550</u>	<u>538</u>	<u>585</u>
19. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (saldiert mit Zinserträgen)	2.720	2.756	2.601
24. Steuern	4	5	5
Summe Aufwendungen	11.316	11.209	11.171
Summe Ertrag	11.284	11.209	11.171
Jahresverlust	32	0	0

Vermögensplan - Abwasser -

	Ist 2003	Plan 2004	Nachtrag 2004
	T€	T€	T€
Einnahmen (Mittelherkunft)			
Rückstellung Abwasserabgabe	923	1.100	900
Abschreibungen	3.877	3.800	3.800
Fördermittel	2.166	4.328	3.408
Empfangene Ertragszuschüsse	721	1.600	1.000
Abnahme kurzfr. Forderungen	201	0	166
Abnahme Forderungen gegen das LSA (Teilschuldung)	557	350	628
Anlagenabgänge	44	0	0
Zunahme allg. Rücklage 20	0	0	
Zunahme zweckgebundener Rücklagen, Teilschuldung, verrechnete Abwasserabgabe	1.908	0	0
Zunahme sonstige kurzfr. Verbindlichkeiten	192	0	0
Zunahme Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	129	0	0
Aufnahme Darlehen Sanne	127	0	0
	<u>10.865</u>	<u>11.178</u>	<u>9.902</u>
Ausgaben (Mittelverwendung)			
Investitionen	4.074	7.357	5.877
Entwurfsplanung Folgejahr	9	100	100
Hausanschlüsse / Ersatzinvestition	285	100	100
Ausrüstung	11	100	100
aktivierte Eigenleistungen	8	30	30
Finanzanlagen sonst. Ausleihungen	5	0	0
Auflösung Empf. Ertragszuschüsse	352	350	350
Abbau Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	165	0	0
Baukostenzuschuss	0	0	255
Abgang Empfangenen Ertragszuschüssen/ Baukostenzuschüsse	35	0	0
Abnahme Verbindlichkeiten gegenüber dem Geschäftsbereich Wasserversorgung	545	0	0
Rückzahlung Fördermittel	4	0	0
Abnahme Rückstellungen	2.180	0	0
Auflösung Sonderposten zum Anlagevermögen Investitionszuschüsse	1.648	2.000	1.650
Tilgung Darlehen	1.380	1.141	1.440
Jahresverlust	32	0	0
Zunahme Forderungen gegen Zweckverbandsmitglieder	132	0	0
	<u>10.865</u>	<u>11.178</u>	<u>9.902</u>

Nachtragswirtschaftsplan 2004

„Anlage zum Vermögensplan – Abwasser 2004 – „Nachtrag“

„Investitionsplan „Abwasser 2004“

lfd.Nr. Vorhaben/Objektanteil	Gesamt-kosten T€	dav. zuw. fähig T€	Zuwendungen T€	Eigenanteil T€
1. KN Werben, Teilobjekt Gruppenkläranlage u. Anschluss Behrendorf/Berge ³⁾	(1334,8)	(1289,3)	(827,5)	(507,3)
	500,0	470,0	300,0	200,0
2. Ablösung der Kläranlage Uchtsprunge, Staats, Volgfelde, Käthen u. ÜL zur Kläranlage Kläden 1. BA	705,0	687,0	441,0	264,0
2. BA	463,0	432,6	277,5	185,5
3. KN Elversdorf mit Anschluss an Oxydationsteich Demker ²⁾	231,6	197,5	126,5	105,1
4. KN Bellingen mit Anschluss an Oxydationsteich Demker ¹⁾	(806,2)	(643,8)	(413)	(393,2)
	350,0	300,0	192,0	158,0
5. KN Demker mit Anschluss an Oxydationsteich Demker, 1. BA ³⁾	350,3	299,9	192,5	157,8
6. KN Seehausen, Mühlenstraße, 2. BA ²⁾	122,8	96,2	62,0	60,8
7. Ortserschließung Krumke, 2. TBA ²⁾	540,5	520,3	334,0	206,5
8. Abwasserdruckleitung Düsedau – Kläranlage Osterburg einschl. SW-Kanal Alter Düsedauer Weg und Schwarzer Weg ²⁾	765,2	703,3	451,5	313,7
9. ROE Goldbeck, Acker-, Bertkower Straße und Katzensteig ³⁾	312,8	259,4	166,5	146,3

10. Ertüchtigung u. Inbetriebnahme der Kläranlage Flessau ³⁾	223,3	223,2	143,0	80,3
11. KN Arneburg – Sandauer Straße ³⁾	234,6	191,9	123,0	111,6
12. KN Werben, 1. und 2. BA ²⁾	571,2	434,9	279,2	292,0
13. KN Werben – Südwall ³⁾	168,6	153,3	98,0	70,6
14. Restorierschließung Iden, Zettlersweg ³⁾	75,5	62,7	40,0	33,5
15. Pumpwerk Schönfeld und Anschluss an vorhandene Druckleitung ³⁾	125,0	110,0	70,5	54,5
16. Neubau SW-Kanal Osterburg, südliche Naumannstraße ⁴⁾	137,9	172,9	111,0	26,9
Summe	5.877,3	5.315,1	3.408,2	2.469,1

- ¹⁾ ZWB liegt vor
²⁾ ZWB liegt vor/Vorhaben abgeschlossen
³⁾ ZWB liegt vor/Vorhaben in Baudurchführung
⁴⁾ FM-Antrag eingereicht
⁵⁾ keine Aufforderung zur Beantragung
 (...) Vorhaben läuft über 2-Jahresabschnitte (Antragsumfang)

Zur Schaffung der Beantragungsvoraussetzungen für Vorhaben 2004/05/06 ist die Auslösung der Vor- und Entwurfsplanung erforderlich. Es wird hierfür ein Kostenvolumen von 100,0 TE vorgesehen.

Osterburg, den 25.08.2004

Gesamt

	Ist 2003 TE	Plan 2004 TE	Nachtrag 2004 TE
1 Umsatzerlöse	16.935	16.927	16.957
2 Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen			
3 andere aktivierte Eigenleistungen	21	50	50
4 sonstige betriebliche Erträge	2.226	1.943	1.875
5 Gesamtleistung 19.182	18.920	18.882	
6 Materialaufwand			
a Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.303	1.230	1.320
b Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.841	1.650	1.790
7 Rohergebnis	16.038	16.040	15.772
8 Personalaufwand			
a Löhne und Gehälter	2.300	2.395	2.395
b soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und Unterstützung	622	590	630
9 Abschreibungen			
a auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangangsetzung des Geschäftsbetriebes	6.222	6.300	6.300
b auf Vermögen des Umlagevermögens, sowie diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten			
Abwasserabgabe 936	1.100	1.546	
10 Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.572	1.184	1.231
11 Zwischensumme 4.386	4.471	4.316	
12 Erträge aus Beteiligungen			
13 Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen			
14 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
15 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
16 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
17 Aufwendungen aus Verlustübernahme			
18 Zinsen und ähnliche Aufwendungen (saldiert mit Erträgen)	4.469	4.456	4.301
19 Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-83	15	15
20 außerordentliche Erträge			
21 außerordentliche Aufwendungen			
22 außerordentliches Ergebnis			
23 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
24 sonstige Steuern	13	15	15
25 Aufgrund einer Gewinngemeinschaft oder eines Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne			
26 Jahresfehlbetrag	96	0	0

Stellenübersicht 2004

Einstiegsvergütung			Arbeiter		
Angestellte			Arbeiter		
Verg.-Gr.	Soll	Ist	Lohn-Gr.	Soll	Ist
I	1	1	8a		
Ia			8		
Ib			7a		
II	1	1	7	11	10
III	3	3	6a		
IVa	1	1	6	21	18
IVb	2	2	5a		
Vb	9,25	7,25	5	7	6
Vc	9	10	4a		
VIb	2	3*	4	1	3**
VII	3	3	3a		

VIII			3		1	1
IXa			2a			
IX			2			
X			1a			
			1			
ges.	31,25	31,25	ges.	41	38	
Azubi		2	Azubi		2	

* = davon 1 befristetes Arbeitsverhältnis
 ** = davon 2 befristete Arbeitsverhältnisse

Osterburg, den 04.11.2004

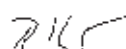

 Dr. Rutter
 Verbandsvorsitzender



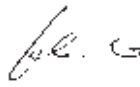
Der vorstehende Nachtragswirtschaftsplan 2004 für das Wirtschaftsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 Abs. 2 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz, Abschnitt 2, vom 24.03.1997, zuletzt geändert durch das Gesetz über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 und der Eigenbetriebsverordnung, Abschnitt 1 vom 20.08.1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.09.2000 und den §§ 99 Abs. 4 und 102 Abs. 2 GO LSA in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Mitgliederversammlung am 03.11.2004 beschlossene Nachtragswirtschaftsplan 2004 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Nachtragswirtschaftsplan 2004 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Nachtragswirtschaftsplan 2004 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 03.01.2005 bis 21.01.2005 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bülgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 10.11.2004


 Dr. Rutter
 Verbandsvorsitzender




 Schröder
 Geschäftsführer

Wasserverband Stendal-Osterburg

SATZUNG

über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

(Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2004 (GVBl. LSA S. 296) und §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) geändert durch Gesetz vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80) in Verbindung mit §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) geändert durch Gesetz vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg auf ihrer Sitzung am 03.11.2004 die folgende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg beschlossen

§ 1

Allgemeines, öffentliche Einrichtung

- (1) Der WVSO betreibt in seinem Gebiet Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der WVSO übernimmt es nach Maßgabe dieser Satzung und den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser“ (AEB-A), in seinem Gebiet die Abwässer zu sammeln, fortzuleiten und zu behandeln. Die Abwasserbeseitigung umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (3) Der WVSO entscheidet über Art, Lage; Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung.
- (4) Anschluss- und Benutzungsrecht sowie -zwang als hoheitliche Aufgabe richten sich nach dieser Satzung. Das Verhältnis zwischen den Benutzern der Abwasseranlagen und dem WVSO wird gemäß seiner „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser -AEB-A-“, geregelt.

§ 2

Umfang der öffentlichen Einrichtungen

- Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören
- a) das gesamte öffentliche Kanalnetz, bestehend aus Kanälen für Schmutzwasser (Trennverfahren), Bürgermeisterkanälen oder Kanälen zur Aufnahme aller Abwässer (Mischverfahren),
 - b) die Anschlussleitung vom Kanalabzweig (Einlassstück) bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks, sofern vorhanden einschließlich des Grundstücksanschlussschachtes, der sich in der Regel auf dem Grundstück befindet, und sofern diese Anlagen durch den WVSO errichtet oder diesem übergeben wurden,
 - c) die Abwasserpumpstationen,
 - d) die Kläranlagen,
 - e) die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen,
 - f) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von dem WVSO selbst, sondern von Dritten hergestellt und zu unterhalten sind, wenn sich der WVSO dieser Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung der Abwässer bedient
 - g) Einrichtungen und Vorkehrungen zur Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers (öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung)

§ 3

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt wird.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51 (BGBl. I S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht
- für das **durch landwirtschaftlichen Gebrauch** anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
 - für unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
 - für Niederschlagswasser.
- Der WVSO nimmt im Auftrag der Kommunen Aufgaben der Vorbereitung, Durchführung und des Betriebes von Regenwasserkanalisationen und -behandlungsanlagen wahr. Diese Aufgaben und finanziellen Abgrenzungen sind gesondert mit den Kommunen zu vereinbaren. -
- (2) Kanäle sind Mischwasserkanäle, Abwasserkanäle, Bürgermeisterkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Pumpwerke.
- (3) Abwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Abwasser.
- (4) Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Abwasser bestimmt.
- (5) Zentrale Abwasserbehandlungsanlage ist eine Anlage zur Behandlung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
- (6) Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Anschlussleitungen vom Kanalabzweig bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks, sofern vorhanden einschließlich des Grundstücksanschlussschachtes, der sich in der Regel auf dem Grundstück befindet, und sofern diese Anlagen durch den WVSO errichtet oder diesem übergeben wurden.
- (7) Bürgermeisterkanäle sind im Gefälle erdverlegte Rohrleitungen, die in Teilgebieten von Städten und Gemeinden vorrangig Niederschlagswasser von Straßen, Wegen und Plätzen, jedoch auch in Kleinkläranlagen gereinigtes Abwasser in ein Gewässer einleiten.
- (8) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Sammeln bzw. dem Behandeln oder Ableiten des Abwassers dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind. Die Grundstücksentwässerungsanlage endet auf der Anschlussnehmerseite vor dem Grundstücksanschlussschacht, ist dieser nicht vorhanden, an der Grundstücksgrenze und bei Altanlagen an der Einleitstelle im Kanal.
- (9) Grundstücksanschlussschacht ist eine Einrichtung -im Regelfall- auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, die zur Durchführung von Kontroll-, Mess- und Reinigungsarbeiten sowie Probenahmen dient. Der Schacht kann sich auch außerhalb des Grundstückes befinden, wenn dies technisch bedingt ist oder die Installation auf dem Grundstück mit erhöhtem Aufwand verbunden wäre.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer und Erbbauberechtigte eines im Gebiet des WVSO liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasseranlagen und das Einleiten der auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer nach Maßgabe dieser Satzung und unter Wahrung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser -AEB-A- zu verlangen (**Anschlussberechtigter**). Sind für ein Grundstück mehrere Anschlussberechtigte vorhanden, so treffen die Rechte und Pflichten dieser Satzung jeden Anschlussberechtigten in vollem Umfang
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzen oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz haben und der Kanal in der öffentlichen Straße, dem öffentlichen Weg oder Platz betriebsfertig hergestellt ist. Der WVSO kann auch sonstigen dinglich Berechtigten (z.B. Hinterliegern) eine Anschlussberechtigung erteilen.
- Die Herstellung, Erweiterung oder Änderung bestehender Abwasserleitungen kann nicht verlangt werden.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Abwasseranlage kann versagt werden, wenn die Entwässerung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer und betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Kosten erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen des WVSO Sicherheiten zu leisten.
- (5) Bei neu zu errichtenden Eigenheimgebieten kann der WVSO unabhängig von den Regelungen der Absätze 1-4 Erschließungsvereinbarungen abschließen.
- (6) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu ändern ist.
- In den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten darf das Abwasser nur dem dafür bestimmten Kanal zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann angeordnet werden, dass für besseren Spülung des Abwasserkanals das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke in diesen eingeleitet wird.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück, sofern es bebaut ist, an eine bestehende Abwasseranlage anzuschließen und diese zu benutzen. Kleinkläranlagen u.ä. sind in diesen Fällen außer Betrieb zu nehmen, zu leeren und zu reinigen, sofern es sich um den Anschluss an einen Abwasserkanal handelt.
- (2) Der WVSO kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn ein besonderes öffentliches Bedürfnis dies erfordert.
- (3) Die Berechtigung nach § 5 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit der öffentliche Kanal vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Fäkalschlammabfuhr. Sofern der Anschluss an einen Bürgermeisterkanal erfolgt, ist auch der in den Grundstückskläranlagen anfallende Schlamm durch den WVSO zu entsorgen.
- (4) Besteht ein Anschluss an die öffentliche Fäkalschlammabfuhr, kann der WVSO den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Bei Neu- und Umbauten ist der Anschluss innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung, vor der Gebrauchsabnahme des Bauwerks, auszuführen.
- (6) Der WVSO kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss **nach Zugang der Aufforderung** des WVSO über die Ausübung des Anschlusszwangs innerhalb von drei Monaten vorzunehmen.
- (7) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WVSO alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.
- (8) Wird an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in denen noch kein Kanal liegt, wohl aber geplant ist, ein Neubau errichtet oder in einem bereits bestehenden Bauwerk die vorhandene Abwasseranlage wesentlich geändert oder erneuert, so sind auf Verlangen des WVSO die notwendigen Einrichtungen für den späteren Anschluss zu planen und vorzusehen.
- (9) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann der WVSO den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussberechtigten auf dessen Kosten verlangen. **Die Hebeanlage gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage.**
- (10) Wenn und soweit ein Grundstück an eine Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstücksei-

gentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - unter Wahrung der Regelungen „Einleitungsbedingungen und -beschränkungen“ in der Anlage zu diesen AEB-A - der Abwasseranlage zuzuführen.

- (11) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs, so haben die Anschlussnehmer dies unverzüglich dem WVSO mitzuteilen.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung, die als Regel oder Sollvorschrift aufgestellt oder bei denen Ausnahmen vorgesehen sind, können auf Antrag Ausnahmen oder Befreiungen gestattet werden, wenn dem öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- Der Antrag ist unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim WVSO zu stellen.
- (2) Die Befreiung und die Ausnahmegenehmigung können unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag nach Abs. 1 Satz 2 ganz oder teilweise befreit werden.
- soweit der WVSO von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
 - wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
- Wird eine Befreiung bezüglich des Sammelns, des Behandelns und des Ableitens ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Bau und Betrieb einer Grundstückskläranlage und zum Anschluss an die öffentliche Fäkalschlammabfuhr.
- (4) Die Befreiung erlischt, sobald der WVSO hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 8 Antrags- und Zustimmungsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage sowie die Herstellung und die Veränderung von Einrichtungen zur Beseitigung und Vorbehandlung der Abwässer eines Grundstücks sind zustimmungspflichtig und entsprechend zu beantragen.
- (2) Das Antragsverfahren entfällt bei Komplexerschließungen.
- (3) Der WVSO entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Zustimmung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die ggf. für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Der WVSO kann - abweichend von den Regelungen Einleitungsbedingungen und -einschränkungen, Anlage zu den AEB-A -, die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Zustimmung zur Grundstücksentwässerungsanlage darf mit deren Herstellung oder Änderung nur begonnen werden, wenn und soweit der WVSO sein Einverständnis erklärt hat.
- (6) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Abwässer so, dass die Einleitungseinschränkungen der Anlage zu den AEB-A oder die Grenzwerte der Zustimmung überschritten werden, ist die Zustimmung erneut zu beantragen.
- (7) Die Zustimmung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger, nicht häuslicher Abwässer wird widerruflich erteilt und kann mit **Nebenbestimmungen** versehen werden. Dies gilt auch für Abwässer von Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Bundeswehr, Bundesbahn, Bundespost, Schulen u.ä.
- (8) Der Antrag ist schriftlich bei dem WVSO zu stellen. Er muss enthalten:
- die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten und bestehenden Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche,
 - bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenanstalten u.ä., Einrichtungen, Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer.
- (9) Dem Antrag sind alle für die Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Unterlagen als Anlagen beizufügen.
- (10) Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Anschließberechtigten zu unterschreiben.
- (11) Der WVSO prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung sowie den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanlagen (DIN 1986), den „Technischen Anforderungen Abwasser“ des Verbandes und den anderen Anforderungen an den Stand der Technik entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der WVSO schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der WVSO dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- Der WVSO ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.
- (12) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet oder entfernt werden.
- (13) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Zustimmung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem WVSO herzustellen und ein Nachtrag zur Zustimmung vorzulegen.
- (14) Die Zustimmung erlischt drei Jahre nach Zustellung, wenn
- mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird oder
 - eine begonnene Ausführung länger als drei Jahre eingestellt war.

§ 9 Eigentum an Abwasser

Die Abwässer werden mit der Einleitung in die Abwasseranlage Eigentum des WVSO. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 10 Betrieb von Grundstückskläranlagen und abflusson Gruben mit Anschluss an die öffentliche Fäkalschlammabfuhr

- (1) Sind betriebsfähige öffentliche Abwasserkanäle noch nicht vorhanden oder Gebiete noch nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen, ist das Abwasser in Grundstückskläranlagen und in Ausnahmefällen in Sammelgruben einzuleiten.
- Die Grundstückskläranlage bzw. Sammelgrube ist auf dem jeweiligen Grundstück des Anschlussnehmers zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) **Jedes Grundstück mit einer Grundstückskläranlage oder Sammelgrube unterliegt der öffentlichen Fäkalschlammabfuhr.**
- (3) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks, für das Abs. 1 zutrifft, an die öffentliche Fäkalschlammabfuhr berechtigt. Er ist dabei insbesondere auch berechtigt, allen anfallenden Fäkalschlamm entsorgen zu lassen. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (4) Die zum Anschluss Berechtigten nach Abs. 3 sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Fäkalschlammabfuhr anzuschließen (Anschlusszwang) und diese zu benutzen.

(5) Hinsichtlich der Beschränkungen des in die Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube einzuleitenden Abwassers gelten die Einleitungsbedingungen und -beschränkungen, Anlage zu den AEB-A, entsprechend.

§ 11 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53,54,55 und 56 des Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG-LSA) i. d. F. vom 23.09.2003 (GVBl.S.215) in Verbindung mit § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S. 710) -jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung- ein Zwangsgeld bis 500.000 € angedroht und festgesetzt werden. Die Zwangsgeldfestsetzung kann wiederholt werden, bis die angeordnete Maßnahme durchgeführt wurde.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann auf vorherige Androhung im Wege der Ersatzvornahme vorgenommen werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- Entgegen dem Anschlusszwang nach § 6 sein Grundstück nicht oder nicht fristgerecht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
 - entgegen dem Benutzungszwang nach § 6 die öffentliche Abwasseranlage nicht benutzt,
 - entgegen § 8 den erforderlichen Antrag bzw. Nachtrag, nicht oder nicht fristgerecht stellt,
 - entgegen § 10 nicht den Anschluss an die öffentliche Fäkalschlammabfuhr vornimmt oder nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **2.500,00 Euro** geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasseranschlussatzung des WWSO vom 23.11.2000 außer Kraft.

Osterburg, den 4. November 2004


Dr. Rutter
Verbandsvorsitzender



Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Benutzung derselben im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WWSO)

(Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2004 (GVBl. LSA S. 296) und § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) geändert durch Gesetz vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80) hat die Versammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg auf ihrer Sitzung am 03.11.2004 die folgende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Benutzung derselben im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg beschlossen:

§ 1 Allgemeines/Durchführung der Wasserversorgung

(1) Der WWSO betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke des Verbandsgebietes mit Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der WWSO.

(2) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch den WWSO nach Maßgabe dieser Satzung und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.80 (BGBl. I S. 750), der ergänzenden Bestimmungen des WWSO zu der vorgenannten Verordnung sowie der Preisregelungen „Wasser“, in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge.

Die Bereitstellung von Feuerlöschwasser wird durch den WWSO gesondert geregelt.

§ 2 Grundstücksbegriff/Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt wird

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51 (BGBl.I.S. 175) in der jeweils geltenden Fassung oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der WWSO liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

(5) Bei neu zu errichtenden Eigenheimgebieten kann der WWSO unabhängig von den Regelungen der Absätze 1-4 Erschließungsvereinbarungen abschließen.

§ 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist

jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bzw. Fertigstellung der betriebsfertigen Anlagen beim WWSO zu stellen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WWSO einzureichen.

(3) Die Bereitstellung von Wasser für Hof und Garten (außerhalb des Hauses) kann aus getrennten eigenen Versorgungsanlagen ohne zusätzlichen Antrag erfolgen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Anlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Antrags- und Zustimmungsverfahren

(1) Die Entnahme von Trinkwasser aus den öffentlichen Versorgungsanlagen ist zustimmungspflichtig und entsprechend zu beantragen.

(2) Der Antrag ist schriftlich beim WWSO zu stellen.

(3) Das Antragsverfahren entfällt bei Komplexerschließungen.

(4) Dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Trinkwasseranschlusses erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Anschlussberechtigten zu unterschreiben.

(5) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem WWSO bestimmt.

(6) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WWSO und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von dem WWSO oder dessen Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen, sind dem WWSO unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen dem Anschlusszwang nach § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
 - entgegen dem Benutzungszwang nach § 6 nicht seinen gesamten Bedarf an Wasser - mit Ausnahme von Wasser für Hof und Garten- ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt und keine Befreiung vom Benutzungszwang vorliegt,
 - eine Eigengewinnungsanlage so betreibt, dass Wasser von dieser in das öffentliche Netz eindringt (§ 7 Abs. 4),
 - oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **2.500,- Euro** geahndet werden.

§ 10 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53, 54, 55 und 56 des Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG-LSA) i. d. F. vom 23.09.2003 (GVBl. S. 215) in Verbindung mit § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S. 710) -jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung- ein Zwangsgeld bis **500.000 €** angedroht und festgesetzt werden. Die Zwangsgeldfestsetzung kann wiederholt werden, bis die angeordnete Maßnahme durchgeführt wurde.

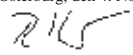
(2) Die zu erzwingende Handlung kann auf vorherige Androhung im Wege der Ersatzvornahme vorgenommen werden.

Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung des WWSO vom 23.11.2000 außer Kraft.

Osterburg, den 4. November 2004


Dr. Rutter
Verbandsvorsitzender



Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Versammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 3. November 2004 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2003, die Behandlung des Verlustes und über die Entlastung des Verbandsausschusses, des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung

Die Versammlung hat am 03.11.2004 den Jahresabschluss 2003 festgestellt. Es wurde der Beschluss gefasst, den Jahresverlust 2003 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Wortlaut:

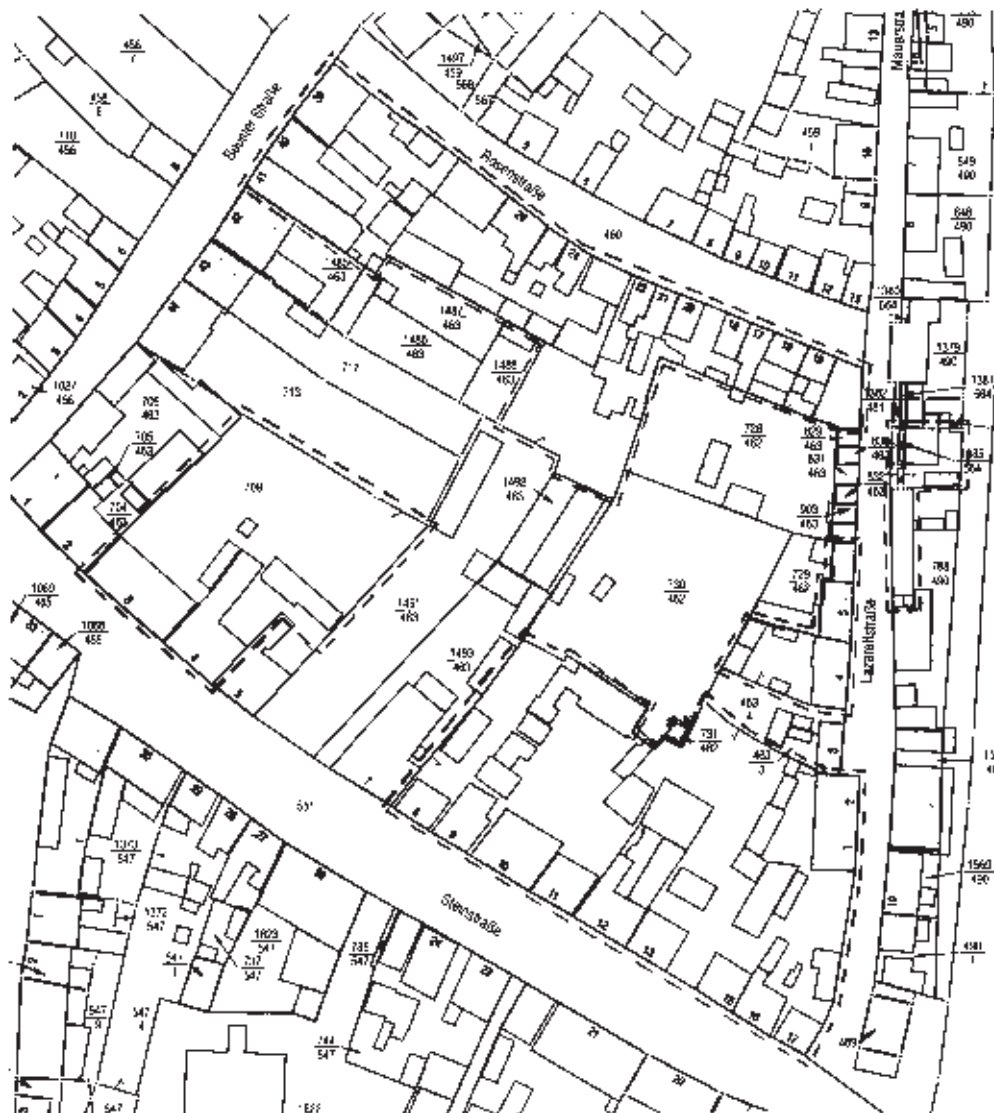
Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Wasserverbandes Stendal-Osterburg

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Regelungen in den Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers des Zweck-

Karte zum Sonderungsplan Nr. 103-2003

Anlage



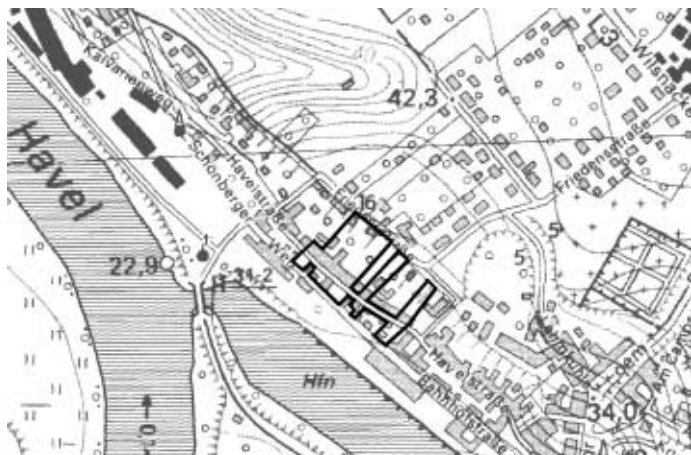
Grenze Verfahrensgebiet - - - - -

Bodensonderungsverfahren Nr. 41/2003

Gemarkung: Havelberg
Lage: Havelstraße

Flur: 8

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)
Verfahrensgebietsgrenze



Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und
Osterburg/Havelberg
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31